Waldorfschulverein Frankenthal-Pfalz e. V.

Freie Waldorfschule Frankenthal/Pfalz

Waldorfschulverein Frankenthal-Pfalz e.V.

■ Julius-Bettinger-Str. 1 ■ D-67227 Frankenthal

An alle Eltern, Kollegen und Kolleginnen, Schüler und Schülerinnen der Waldorfschule Frankenthal Tel.: 06233 – 60052-0 Fax.: 06233 – 60052-20 E-Mail: waldorfschule@fwsft.de www.waldorfschule-frankenthal.de

Sekretariatszeiten:

Mo. - Do. 7.30 – 16.00 Uhr Fr. 7.30 – 13.30 Uhr

Ihr Zeichen unser Zeichen Bearbeiter Datum FWS FT 16.11.2020

Konkretisierung der Pandemie-Maßnahmen im November 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebes Kollegium der Freien Waldorfschule Frankenthal,

die in unserem Schreiben vom 31.10.2020 angekündigten weiteren Mitteilungen und konkreteren Vorgaben seitens der ADD möchten wir Ihnen hiermit kurz zusammengefasst zur Kenntnis geben.

Die beiliegende Datei "Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen" enthält insbesondere folgende Punkte:

- 1. Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff sind kein Ersatz für Mund-Nasen-Bedeckungen¹.
- 2. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Fachbereichen
- 3. MNB¹ innerhalb eines Unterrichtstages wechseln
- 4. weiterhin häufig lüften
- 5. Ausnahmen der Maskenpflicht:
 - a) bei schriftlichen Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.
 - b) alleine am Büroarbeitsplatz (Verwaltung etc.)
 - c) soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (auch im Speiseraum).

¹*Mund-Nase-Bedeckung meint eine "textile Barriere aus handelsüblichen Stoffen, die Mund und Nase vollständig bedeckt und sowohl an Nase, Wangen und Kinn eng anliegt". Es kann also auch ein Tuch oder Schal in dieser Weise verwendet werden.

Waldorfschulverein Frankenthal-Pfalz e. V.

Freie Waldorfschule Frankenthal/Pfalz

- d) im Freien, wobei auch hier immer der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter betragen muss (auch im Klassenverband)
- e) diejenigen, die von der Maskenpflicht durch ein qualifiziertes Attest befreit sind, müssen durchgehend zu anderen den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Sollte das Tragen der MNB* für die befreiten Personen auch auf dem Weg in die Pause auf den Fluren nicht möglich sein, müssen sie zeitversetzt in die Pause gehen bzw. im Klassenraum bleiben.

Bei Vorlage eines Attestes kann die Befreiung von der Maskenpflicht nicht sofort erfolgen, da zunächst die Umsetzbarkeit der lt. 5e) erforderlichen Bedingung, den Schüler im Unterricht auf 1,5 m Abstand zu setzen, geprüft werden muss. Sollte dies aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten teilweise nicht möglich sein, müssen in den betroffenen Fächern evtl. die Unterrichtsinhalte zu Hause in Eigenverantwortung erarbeitet werden.

Erst nach erfolgter Prüfung und konkret getroffener Absprachen diesbezüglich kann die Maskenbefreiung wirksam werden.

Es gilt immer noch dazu der aktuelle (5.) Hygieneplan und die (12.) Corona-Bekämpfungsverordnung.

Herzliche Grüße

Delegation Inneres Personaldelegation Vorstand Geschäftsführung Schulleben